

# RS Vwgh 1990/10/19 90/09/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1990

## Index

L24007 Gemeindebedienstete Tirol  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1;  
GdBG Innsbruck 1970 §111 Abs2;  
GdBG Innsbruck 1970 §111 Abs3;

## Rechtssatz

Die Suspendierung eines Beamten gehört in die Reihe jener vorläufigen Maßnahmen (zB Beschlagnahme), die in zahlreichen Verfahrensgesetzen vorgesehen sind, um einen Zustand vorübergehend zu ordnen, der endgültig erst auf Grund des in der Regel einen längeren Zeitraum beanspruchenden förmlichen Verfahrens geregelt wird, um dadurch Nachteile und Gefahren ("Gefahrenrelevanz") - insbesondere für das gemeine Wohl (hier: "wenn durch seine Belassung im Dienst vermöge der Art oder der Schwere des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden") - abzuwehren oder zu verhindern (Hinweis E 18.1.1990, 89/09/0107).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090112.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)